

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 189/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. Juni 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als fiktive Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und dabei erzielte Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war in der DDR seit Juli 1960 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Vom 1. September 1960 bis 11. September 1961 war er als Bauingenieur im VE Projektierungsbetrieb des Straßenwesens B. , vom 18. September 1961 bis 31. Dezember 1968 beim Staatlichen Straßenbauaufsichtsamt des Bezirks D. und vom 1. Januar 1969 bis 30. September 1990 bei dem VEB Bezirksdirektion für Straßenwesen beschäftigt. In ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem war er von der DDR nicht einbezogen worden.
- 3 Den im November 2000 gestellten Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 16. April 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2003). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 14. Juni 2005.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Der Kläger macht geltend, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) dadurch verletzt, dass es eine von ihm beantragte Beweiserhebung nicht durchgeführt habe. Es hätte sich jedoch gedrängt fühlen müssen, seinen in der Berufungsschrift vom 4. Januar 2005 auf S 5 gestellten Beweisantrag zu folgen. Dort hat der Kläger ausgeführt, hinsichtlich "der obigen Angaben" beziehe er sich auf das Zeugnis des Herr B. W. und es werde angeregt, den Zeugen zu vernehmen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-

antrag bezieht. Dieser Antrag muss den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügen. Diesem Erfordernis wird der vom Kläger benannte Antrag nicht gerecht.

- 7 Gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 373 ZPO wird der Zeugenbeweis durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, angetreten. Der Kläger hat in dem von ihm benannten Antrag die "Tatsachen", zu denen der Zeuge vernommen werden sollte, nicht hinreichend konkret benannt. Insoweit genügt es nicht, sich auf die "obigen Angaben" zu beziehen.
- 8 Darüber hinaus wird das Vorbringen des Klägers einer weiteren gesetzlichen Anforderung nicht gerecht. Wenn - wie hier - die Entscheidung des Berufungsgerichts auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen ist, muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, dass der Beweis Antrag protokolliert oder im Tatbestand des Urteils aufgeführt worden ist. Nur so kann er seiner Warnfunktion genügen und das Berufungsgericht unmittelbar vor einer Entscheidung darauf hinweisen, dass die gesetzliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts aus Sicht des Beteiligten in einem bestimmten Punkt noch nicht erfüllt ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 und 67 sowie SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass er an dem von ihm benannten "Beweisantrag" in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG festgehalten hat und dieser protokolliert oder zumindest im Urteil des LSG aufgeführt worden ist. Im Übrigen enthält die Sitzungsniederschrift des LSG vom 14. Juni 2005 auch tatsächlich keinen Hinweis, dass der Kläger an dem genannten Antrag festgehalten hat.
- 9 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

